

Anmerkungen Union Investment zum pAV-Referentenentwurf vom 05. Dezember 2025

Generell:

Wir begrüßen den Referentenentwurf. Er wird die private Altersvorsorge in Deutschland stärken, indem er den Bürger/innen die Auswahl zwischen renditestarken, kapitalmarktbasierten Produkten und sicherheitsorientierten Garantieprodukten ermöglicht. In der Auszahlphase kann der Kunde zwischen lebenslangen Rentenzahlungen mit geringerer Rente oder zeitlich begrenzten Auszahlplänen mit höheren Rentenzahlungen wählen. Der Gesetzesentwurf strebt ein Level Playing Field für Fondsanbieter und Versicherer an und schafft so den notwendigen Wettbewerb, im Sinne kostengünstiger Altersvorsorgeprodukte.

Wichtige Änderungsanforderungen zum Gesetzentwurf:

1. Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten

Im Referentenentwurf vom 05.12.2025 ist nicht wie angekündigt der Berechtigtenkreis der Förderberechtigten um Selbstständige enthalten - dieses sollte nachgezogen werden. Neben den derzeit im Referentenentwurf genannten Förderberechtigten sollten u.E. also auch Personen förderberechtigt werden, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

2. Auszahlphase:

Hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten der Auszahlphase durch die Produktanbieter ermöglicht der Entwurf derzeit nur die Alternativen einer „Zeitrente“ und „Leibrente“.

Damit fehlt im Entwurf hinsichtlich der Vielfalt der Produktgestaltungsmöglichkeiten eine derzeit mögliche Variante: im Status-Quo des AltZertG ist auch die *Kombination aus Zeitrente und Leibrente möglich*.

Diese Möglichkeit sollte auch im neuen Gesetz aufgenommen werden:

- dabei sollte die Dauer der Zeitrente zwischen Anbieter und Anleger frei vereinbar sein, mind. aber bis zum 85. Lj. gehen
- danach kann sich nach Wahl des Anlegenden eine Leibrentenphase anschließen, sofern der Anbieter diese Möglichkeit vorsieht

Begründung:

- Altersvorsorgeanlegern soll eine möglichst breite Gestaltungsvielfalt auch in der Auszahlphase ermöglicht werden
- Es soll ein Level-Playing-Field der Anbietergruppen auch in der Auszahlphase hergestellt werden

3. Vorgaben zur Auszahlphase im Standardprodukt

Die Vorgaben zum Standarddepot stellen nicht klar, dass auch hier die Anlegenden eine Wahlfreiheit bzgl. der AZP haben. Der Referentenentwurf kann so verstanden werden, dass Anlegende im Standardprodukt zwanghaft in eine Leibrenten-AZP übergehen.

Der Entwurf sollte klarstellen, dass Anlegende im Standarddepot hinsichtlich ihrer Wahlmöglichkeiten für die Auszahlphase nicht schlechter gestellt werden als Anlegende in den anderen AVD-Produktformaten und ihnen dieselben Wahlmöglichkeiten bzgl. der Auszahlphase offenstehen.

4. Übertragbarkeit FSR-Depot in AVD

Es sollte sichergestellt werden, dass in der FSR angespartes Kapital unschädlich auf alle vom Gesetzgeber ermöglichten AVD-Formate übertragen werden kann und eine solche Kapitalübertragung nicht als "Überzahlung" gilt – analog wie die „Überzahlungs-Regel“ (derzeit: max. € 1.800,- p.a.) für die Kapitalüberträge auf einen anderen Anbieter („Anbieterwechsel“) nicht gilt.

5. PIA erhalten

Die Aufgaben der PIA werden auch nach dem Start des neuen Altersvorsorgedepots erfüllt werden müssen: die PIA wird weiterhin für die CRK-Einstufung der vielen Millionen Riester-Bestandsverträge benötigt und kann u.E. daher nicht entfallen.

Unseres Erachtens könnte die PIA die analoge Funktion auch für die neuen Produktinformationsblätter des geplanten Altersvorsorgedepots übernehmen. Damit würde eine höhere Vergleichbarkeit dieser für Anleger wichtigen Informationen sichergestellt – und keine unterschiedliche Auslegung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Vorschriften durch unterschiedliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit ihren ggf. wettbewerbsschädlichen Auswirkungen ermöglicht.

6. Dynamisierung der Einzahlungsgrenze von derzeit € 1.800,-

Der Referentenentwurf sieht derzeit eine förderfähige Einzahlungsgrenze von Altersvorsorgesparenden in Höhe von € 1.800,- vor. Zusammen mit den Zulagen kann etwa das derzeitige Förderniveau in Höhe von € 2.100,- erreicht werden.

Dieses Niveau ist jedoch seit 2001 unverändert und nicht an die Inflation angepasst worden. In 2001 entsprachen 2.100€ 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Für 2026 wären 4% der Beitragsbemessungsgrenze 4.056€ (Jahreswert 2026: 101.400€)

Um Vorsorgenden ein angemessenes Absicherungsniveau ihrer Sparleistungen für die Altersvorsorge zu ermöglichen, sollte eine jährliche Anpassung der Einzahlungsgrenze zumindest mit der realisierten Inflation des Vorjahres vorgesehen werden.

7. Altersvorsorgenden Einzahlungen oberhalb der Fördergrenze weiter ermöglichen

Im derzeitigen AltZertG wird eine Überzahlung über die geförderte Höchstgrenze ermöglicht. Dieses ermöglicht den Altersvorsorgesparenden in einem gesetzlich geschützten Mantel auch individuell über das vom Staat geförderte Maß hinaus für ihr Alter vorzusorgen, derzeit ohne Höchstgrenze.

Diese Möglichkeit sollte erhalten bleiben. Die Einzahlungsgrenze sollte daher von der Förderhöchstgrenze entkoppelt und entweder wie bisher unbegrenzte Überzahlungen ermöglicht werden. Alternativ könnte eine wirtschaftlich sinnvolle Obergrenze festgesetzt werden, bspw. in Höhe des doppelten des jeweiligen steuerlichen Grundfreibetrages.